

Steuerliche Überraschungen zum Jahreswechsel

von Adina Zdru, Accounting & Taxation Services

In Rumänien ist es zur Gewohnheit geworden, Steuerpflichtige mit gesetzlichen Änderungen am Jahresende zu überraschen. 2018 stellt keine Ausnahme dar: am 29.12. wurde eine neue Dringlichkeitsverordnung¹ („**DVO 114**“) veröffentlicht, die zum 01.01.2019 in Kraft trat.

Der unangekündigte Rechtsakt hat umfangreiche und zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsumfeld. Es folgt eine erste Beschreibung der relevanten Themen.

Neue Abgabe für Finanzinstitute

Zunächst sind Bankinstitute betroffen. Diese schulden ab dem 01.01.2019 eine Gebühr für im Vermögen befindliche Finanzanlagen (*active financiare*) zum Ende des Bezugsperiode. Die Gebühr beträgt abhängig von dem Quartalsdurchschnitt des Interbank-Zinssatzes ROBOR zwischen 0,1 und 0,5%,. Sie wird nur dann geschuldet, wenn der ROBOR-Zinssatz zwei Prozent überschreitet. Zahlungsfrist für die neue Gebühr ist der 25. des Monats, der dem Bezugsquartal folgt.

Glücksspielgebühr

Ab Januar 2019 schulden Veranstalter von Glücksspielen eine Gebühr in Höhe von 2% des Gesamtbetrages der im Vorjahr vereinnahmten Teilnahmegebühren. Die Melde- und Zahlungsfrist für die obige Abgabe ist der 25 Februar des nächsten Jahres. Im Falle von Glücksspielveranstaltern, die im Laufe des Jahres ihre Tätigkeit beginnen, wird die Gebühr auf die Teilnahmegebühren des Vormonats bemessen.

Verlängerung der Frist für die Anwendung der umgekehrten Besteuerung

Art. 331 Abs. 6 des Steuergesetzbuches enthält Regelungen über die Anwendung der umgekehrten Besteuerung für Lieferungen in Rumänien (d.h. der Empfänger von Lieferungen und Leistungen schuldet die Umsatzsteuer). Für folgende Lieferungen war die Anwendung der umgekehrten Besteuerung bis zum 31.12.2018 befristet:

- Getreide und Handelsgewächsen,
- Gas und Elektrizität an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer,
- Gas und Elektrizitätszertifikate und Treibhausgasemissionszertifikate,
- Mobilfunkgeräte, Spielkonsolen, Tablet-Computern und Laptops im Falle von Umsätzen über 22.500 RON.

Für die obigen Kategorien wurde die Frist nunmehr bis zum 30.06.2022 verlängert.

¹ Dringlichkeitsverordnung Nr. 114/ 2018

Es ist anzumerken, dass für andere Kategorien von Gegenständen (z.B. Lieferungen von Schrott und Abfallstoffen, Lieferung von Immobilien) die Anwendung der umgekehrten Besteuerung nicht befristet ist.

Vergünstigungen im Baubereich

Der Baubereich wird gemäß der DVO 114 in der Zeitspanne 01. Januar 2019 bis 31.12.2028 von Sondervergünstigungen profitieren. Konkret sind Arbeitnehmer, die für Bauunternehmen tätig sind, von der Einkommensteuer befreit, wenn

- der Arbeitgeber eine der gesetzlich aufgezählten² Wirtschaftstätigkeiten im Baubereich ausführt
- der Arbeitgeber mindestens 80% des Umsatzes aus den oben aufgeführten Tätigkeiten erzielt
- das monatliche Bruttogehalt des Arbeitnehmers zwischen 3.000,- und 30.000,- RON liegt.

Zusätzlich wird der Rentenversicherungsbeitrag für die o.g. Arbeitnehmer um 3,75% reduziert (von 25% auf 21,25%) und die Arbeitnehmer sind von der Zahlung eines Beitrags zu Privaten Rentenfonds befreit.

Auch schuldet diese Arbeitnehmerkategorie für die obige Dauer keinen Beitrag zur Krankenversicherung, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vergünstigungen vorliegen.

Auch auf Seite des Arbeitgebers wurden Vergünstigungen eingeführt. Diese schulden keinen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung, soweit sie Arbeitnehmer unter Sonderbedingungen (*condiții deosebite*) oder außerordentlichen Bedingungen (*condiții speciale*) beschäftigen. Zusätzlich wurde der Arbeits-Versicherungsbeitrag von 2,25% auf 0,15% reduziert. Es gelten die oben gemachten Angaben zu Voraussetzungen und Dauer entsprechend.

Sonstiges

Andere relevanten Maßnahmen betreffen den Energiebereich; hierzu werden wir noch berichten.

Erwähnenswert ist die Vereinheitlichung der steuerlichen Behandlung der Gutscheine und die ausdrückliche Erwähnung der Kulturgutscheine, welche für verschiedene kulturelle Tätigkeiten benutzt werden können. Alle Gutscheine unterliegen der Einkommensteuer von 10%, nicht allerdings den Sozialversicherungsbeiträgen.

Es werden zudem die Tätigkeitsbereiche eingegrenzt, in denen Tagelöhner (*zileri*) eingestellt werden können.

Im Bereich der Verbrauchsteuer ist zu erwähnen, dass ab 01 Januar 2019 der Steuersatz für Zigaretten erhöht wird.

² Art.60 Abs.1 Pkt.5 des StG

Fazit

Die oben dargestellten Änderungen haben keinen abschließenden Charakter. Über andere Änderungen werden wir zeitnah berichten.

Wie jedes Jahr kamen die Änderungen überraschend. 2018 dürften sie in wirtschaftlicher Hinsicht allerdings einschneidender sein und sich auf die gesamte Wirtschaft auswirken. Unabhängig von der massiven Kritik, die die Regelungen auf allen Fronten ausgelöst haben, sind Unternehmen und Berater derzeit mit ihrer Auswertung und Umsetzung beschäftigt.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro